

Flugplatzordnung des Modell Bau Sport Club Hallerndorf e.V.

Der Modellflugbetrieb darf von Mitgliedern des Modell-Sport-Club Hallerndorf oder durch den Erwerb einer Tagesmitgliedschaft und Einweisung in die Gegebenheiten des Flugplatzes durchgeführt werden.

Der Flugbetrieb unterliegt den Bestimmungen des Erlaubnisbescheides der Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern vom 21.08.2020 der an der Anschlagtafel aushängt. Die wichtigsten Regelungen werden im Folgenden auszugsweise in die Flugordnung übernommen.

Ein Modell mit Kolbenmotor max. **71 dB(A)**;
zwei Modelle mit Kolbenmotor je max. **68 dB(A)**;
drei Modelle mit Kolbenmotor je max. **66 dB(A)**;
vier Modelle mit Kolbenmotor je max. **65 dB(A)**;
fünf Modelle mit Kolbenmotor je max. **64 dB(A)**;
sechs Modelle mit Kolbenmotor je max. **63 dB(A)**.

Ein Modell mit Turbinenantrieb max. **80 dB(A)**;
zwei Modelle mit Turbinenantrieb je max. **77 dB(A)**;
drei Modelle mit Turbinenantrieb je max. **75 dB(A)**;
vier Modelle mit Turbinenantrieb je max. **74 dB(A)**;
fünf Modelle mit Turbinenantrieb je max. **73 dB(A)**;
sechs Modelle mit Turbinenantrieb je max. **72 dB(A)**;

In den Stunden zwischen dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung und dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung, jedoch mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren innerhalb dieses Zeitrahmens nur während folgender Zeiten (Ortszeit):

Werktags:	08.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Sonn-, und feiertags:	09.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Die bürgerliche Dämmerung beginnt am Morgen und endet am Abend, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet

Siehe Aushang, Genehmigung Luftamt Nordbayern

1. Es dürfen nur Modelle (mit Kolbenmotoren oder Turbinenantrieb) mit Lärmpass auf das Flugfeld zum Fliegen gebracht werden. Die Start- und Landebahn, darf nur von Piloten mit Modellen betreten werden, ausgenommen sind Piloten, die Hilfestellung leisten. (Segelschlepp, Anfänger helfen usw.)
2. Jeder Pilot muss sich im Flugbuch eintragen. Name, Kanal, mit Beginn und Ende seine Flüge. Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf eine Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, die denen bauartbedingt eine gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist.
3. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen von besonderem Wert und Anlagen, nicht gefährdet oder mehr als unvermeidlich gestört werden.
4. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.
Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Ein Anfliegen sowie ein tiefes Überfliegen von Personen und Nutztieren unter 25 m Höhe über Grund ist nicht zulässig.

Flugleiter

1. Bei Flugbetrieb ist eine Aufsichtsperson (Flugleiter) einzusetzen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Aufsichtstätigkeit darf er selbst kein Flugmodell steuern.
2. Flugleiter ist:
 - a. bei Veranstaltungen derjenige, der vom Vorstand hierzu eingeteilt wurde.
 - b. ansonsten das erste volljährige Vereinsmitglied, das am Gelände erscheint oder derjenige, auf den sich die Anwesenden einigen.
 - c. Er kann sich vertreten lassen, um selbst Modelle zu betreiben. Dies ist im Modellflugbuch mit Angaben des Zeitraums und des Vertreters zu vermerken.
3. Ist kein Flugleiter am Modellfluggelände eingesetzt, dürfen Flugmodelle über 2 kg Startmasse nur betrieben werden, wenn der Steuerer Kenntnisse nach § 21a Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 LuftVO nachweisen kann. Dies gilt auch für Flugmodelle bis 2 kg Startmasse, die in Höhen über 100 m über Grund betrieben werden.

4. Der Flugleiter hat sich im Zweifel durch Einsichtnahme in die entsprechenden Nachweise zu überzeugen, dass die erforderliche Haftpflichtversicherung der Modellflieger vorliegt und die Funksteuerung den Vorschriften entspricht. Im Zweifel hat er die Teilnahme zu untersagen, wenn die Nachweise nicht erbracht wurden.

Flugbuch

1. Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschaden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.
2. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen von dem Steuerer selbst vorzunehmen
3. Für alle Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen, gilt ein absolutes Alkoholverbot.

Ordnung und Sauberkeit - Umweltschutz

1. Sämtliche Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Keinesfalls darf auf den Zufahrtswegen oder auf benachbarten Feldern geparkt werden.
2. Mit der Natur ist schonend umzugehen. Es ist verboten, Tieren, v. a. Vögeln mit Modellen nachzustellen.
3. Sofern zur Bergung von außengeländeten Modellen bestellte Felder betreten werden müssen, ist dies im Flugbuch zu vermerken und der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser wird einen Ausgleich des Schadens mit dem betroffenen Landwirt in die Wege leiten. Sofern die Bergung einen unverhältnismäßig hohen Flurschaden verursachen würde, muss diese zunächst unterbleiben und der Vorstand informiert werden.
4. Das Gelände muss in einem sauberen Zustand verlassen werden. Abfälle und Wertstoffe sind in den dafür vorgesehenen Behältern am Vereinsheim getrennt zu sammeln.

Verhalten bei Unfällen

Bei Personenschäden sind zunächst Sofortmaßnahmen am Unfallort zu ergreifen. Hierfür steht die Erste Hilfe-Einrichtung im Vereinsheim zur Verfügung. Bei Alarmierung der Unfallrettung soll als Treffpunkt der Ortsausgang zum Kreuzberg vereinbart werden. Dorthin ist ein Fahrzeug abzustellen, das das Rettungsfahrzeug zur Unfallstelle geleitet. Bei der Alarmierung den Unfallhergang, die Art und Schwere der Verletzungen knapp und ruhig darstellen und das Gespräch nicht eher beenden, bevor die Rettungsleitstelle dazu auffordert!

Bei Notfällen:

- Feuerwehr / Rettungsdienst: Tel: 112
- Polizei - Notruf: Tel. 110
- Polizeiinspektion Forchheim 09191/ 70900
- nächstgelegene Notaufnahme:
Klinikum Forchheim; Krankenhausstraße 10, 91301 Forchheim

1. Vorsitzender:

Norbert Eichelsdörfer
Bogenstraße 8
96175 Pettstadt
Tel. 09502/7568
Handy: 01792232007

2. Vorsitzender:

Fabian Klapproth
Am Baumgarten 17
91475 Lonnerstadt
Handy: 015254343581

Hallerndorf, 13.09.2020

Der Vorstand des MBSC-Hallerndorf e. V.